

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 30

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.-

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

II. IN OESTERREICH:

Verordnung des österreichischen Ministeriums des Innern
betreffend Konzessionspflicht, Filmzensur, Kinder
besuch, Kinderschutz, Plakate, Sonntags-
heiligung, Schankbetrieb, Sicher-
heitsvorschriften

vom 18. September 1912.

Vorführungsbewilligung.

Zur öffentlichen Vorführung jedes Bildes ist die Bewilligung der Verleihungsbehörde nötig.

Der Lizenzinhaber darf kein Bild vorführen, von dem er nicht den Nachweis erbringen kann, daß die Bewilligung erteilt ist.

Die öffentliche Vorführung eines Bildes darf nur unter seiner behördlich bewilligten Bezeichnung erfolgen.

Probeführung.

Behufs Erlangung der Vorführungsbewilligung muss jedes Bild der Verleihungsbehörde kinematographisch vorgeführt werden.

Zur Begutachtung der Bilder von Szenen, die zum Zwecke der Schaustellung oder der kinematographischen Aufnahme veranstaltet wurden, besteht bei jeder Verleihungsbehörde ein Beirat von 4 Mitgliedern, und zwar einem Vertreter des Landesschulrates, bei der Wiener Polizeidirektion des Bezirksschulrates, einem richterlichen

Beamten, und zwei Vertretern humanitärer Körperschaften, die sich mit der Volksbildung oder Jugendfürsorge befassen. Der Landeschef ernennt die Mitglieder des Beirates und für jedes Mitglied je zwei Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Nur im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann einer seiner Stellvertreter in Funktion treten. Die Ernennung des richterlichen Beamten und seiner Stellvertreter erfolgt im Einvernehmen mit dem Obergerichtspräsidenten.

Die Probeführung der Bilder, zu deren Begutachtung der Beirat berufen ist, findet an bestimmten, von der Verleihungs-Behörde festgesetzten und jedem Mitglied bekannt gegebenen Tagen statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Probeführung teilzunehmen und gegen die öffentliche Vorführung des Bildes oder einzelner Teile Einspruch zu erheben.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen würde, die öffentlich Ruhe und Ordnung gefährden kann oder gegen Anstand und die guten Sitten verstößt.

Wenn die Vorführung, könne dass die Voraussetzungen des ersten Absatzes zutreffen, geeignet ist, jugendliche Personen in moralischer oder intellektueller Hinsicht nachteilig zu beeinflussen, wird die Bewilligung zu Vorführungen bei Schaustellungen, zu denen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen werden, verweigert.